

Die Führung des Vorsitzes in der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft im türkischen Recht mit Blick auf das deutsche Recht

Fatih Bilgili*

I. Fragestellung

Im türkischen Recht wird die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft heute manchmal durch den Verwaltungsratsvorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates geleitet. Da der Verwaltungsrat den Verfahrensablauf von der Vorbereitungsphase bis zum Schluss der Hauptversammlung begleitet, sei dies wohl funktionell zweckmaessig.

Ganz anders sieht es aber in den vergleichbaren staatlichen Institutionen aus. Mit Blick auf die Gewaltenteilung waere es ein Mangel am Rechtsstaatlichkeitsprinzip, wenn beispielsweise ein Parlamentversammlung durch ein Mitglied der Exekutive geleitet würde¹. Die personelle Gewaltenteilung insbesondere zwischen Legislative und Exekutive ist sogar in der Verfassung der Republik Türkei verankert².

Abgesehen von dieser politisch-strukturellen Sicht stellt sich bei der Leitung der Hauptversammlung durch ein Mitglied des Verwaltungsrates, wie bei jedem anderen Handeln des Verwaltungsrates auch, die Frage nach der Unabhaengigkeit bzw. nach dem Umgang mit

* Dozent Dr. iur. an der Fakultät für Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften der Universität Bahkesir.

¹ Vgl. Art. 94 Abs. 1 und 2 Verfassung der Republik Türkei.

² S. Art. 75, Art. 101 und Art. 138 Verfassung der Republik Türkei.

Interessenkonflikten³. Aus der Sicht des türkischen Aktienrechts ist diese Frage vor allem deswegen von Bedeutung, weil die Beschlüsse der Hauptversammlung nicht nur vom Verwaltungsrat, sondern hauptsächlich auch die Taetigkeiten des Verwaltungsrates selbst sowie der vom Verwaltungsrat beabsichtigten Geschaeftsleitung betreffen⁴.

Diese hier ganz grob darauf hingewiesenen Gründe sind meines Erachtens wohl genügend, um in der Türkei die Leitungspraxis der Hauptversammlung durch den Verwaltungsrat zu hinterfragen. Nachstehend wird zunaechst einmal die bestehende Lehre und Praxis zur Bestimmung der Person des Hauptversammlungsvorsitzenden untersucht, sowie der Bedeutung und den Grundlagen der Leitungsfunktion genauer nachgegangen. Weiter wird der Fokus auf das Problem eventueller Interessenkonflikte und deren Bedeutung bei der Leitung der Hauptversammlung gerichtet. Die Schlussfolgerung und Zusammenfassung führt zu einem Konzept zur Bestimmung des Vorsitzenden der Hauptversammlung.

II. Lehre und Praxis zur Bestimmung des Hauptversammlungsvorsitzenden

Die Unabhaengigkeit und Objektivitaet einer Leitungsperson haengt massgeblich davon ab, wie bzw. von wem diese bestimmt worden ist. Diese Frage für den Hauptversammlungsvorsitz wird primaer nach dem türkischem Recht untersucht und ein Vergleich mit dem deutschen Recht wird aber auch gezogen.

A. Rechtslage in der Türkei

Zuerst wird auf die gesetzlichen und möglichen gesellschaftsvertraglichen Grundlagen für die Bestimmung des Hauptversammlungsvorsitzenden eingegangen. Falls weder dem Gesetz noch dem Gesellschaftsvertrag eine eindeutige Lösung entnommen werden kann, wird diskutiert, wer für die Bestellung des Tagungsvorsitzenden der Hauptversammlung zustaendig sein muss.

³ Çevik, Orhan Nuri, Anonim Şirketler/Aktiengesellschaften, 4. Auflage, Ankara 2002, S. 612.

⁴ Art. 369 Abs. 1 Ziffer 1, 2 Das türkische Handelsgesetzbuch.(nachfolgend: tHGB).

1. Grundlagen in Gesetz und Gesellschaftsvertrag

Zur Frage, wer die Hauptversammlung leiten soll, enthaelt das Gesetz keine eindeutige Regelung. Immerhin geht Art. 375 Abs. 3⁵ tHGB davon aus, dass die Hauptversammlung einen Vorsitzenden haben muss⁶, und dass es sich dabei wohl um eine Einzelperson handelt⁷. In der Regel wird die Hauptversammlung durch den Verwaltungsrat einberufen (Art. 365⁸ tHGB). Die Vorbereitung der Hauptversammlung (Art. 368 ff. tHGB) und die Ausführung deren Beschlüsse zu den unübertragbaren und unentziehbaren Kompetenzen des Verwaltungsrates. Dem entspricht auch Art. 375 Abs. 1⁹ und 2¹⁰ tHGB, wonach der Verwaltungsrat vorbereitende Massnahmen wie etwa die erforderlichen Anordnungen zur Feststellung der Stimmrechte oder die Führung eines Protokolls zu treffen hat. Im Gegensatz zur Vorbereitung der Hauptversammlung ist deren Leitung jedoch keine unübertragbare Aufgabe des Verwaltungsrates.

Die Gesellschaftsvertraege können entweder direkt die Person des Hauptversammlungsvorsitzenden bezeichnen oder die Wahl eines Tagungsvorsitzenden vorsehen. Letzteres kommt in der Praxis allerdings seltener vor. Demgegenüber findet sich in den Gesellschafts-

⁵ Art. 375 Abs. 3 tHGB: "Ist derjenige, welcher den Vorsitz auf der Tagung der Hauptversammlung führt, im Gesellschaftsvertrag nicht bestimmt, so wird er von der Hauptversammlung gewaehlt."

⁶ *Pulaşlı, Hasan*, Şirketler Hukuku/Gesellschaftsrecht, 4. Auflage, Adana 2003, S. 357; *ders.*, Şirketler Hukuku (Temel Esaslar)/Gesellschaftsrecht (Grundlagen), 1. Auflage, Adana 2004, S. 253; *Poroy, Reha*, in: *Poroy/Tekinalp/Çamoğlu*, Ortaklıklar ve Kooperatif Hukuku/Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht 9. Auflage, İstanbul 2003, Rn. 695.

⁷ *Pulaşlı*, Gesellschaftsrecht, S. 337; *Poroy*, in: Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht, Rn. 695; *İmregün, Oğuz*, Anonim Ortaklıklar/Aktiengesellschaften, 4. Auflage, İstanbul 1989, S. 141; *Eriş, Gönen*, Anonim Şirketler Hukuku/Recht der Aktiengesellschaften, Ankara 1995, S. 417.

⁸ Art. 365 tHGB: "Die Befugnis, die Hauptversammlung zur ordentlichen Tagung einzuladen, steht dem Verwaltungsrat zu; die Einladungsbefugnis zur ausserordentlichen Tagungen sowohl dem Verwaltungsrat wie auch, nach Massgabe von Art. 355, Kontrolleuren."

⁹ Art. 375 Abs. 1 tHGB: "Der Verwaltungsrat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um festzustellen, ob die Aktionaere berechtigt sind, an der Tagung und den Verhandlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben."

¹⁰ Art. 375 Abs. 2 tHGB: "Der Verwaltungsrat hat zugleich dafür zu sorgen, dass eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse, die durchgeführten Wahlen und etwaige Erklarungen der Aktionaere angefertigt wird."

vertraegen oftmals die Bestimmung, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates¹¹ oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz in der Hauptversammlung führt. Ist die gesellschaftsvertraglich vorgesehene Führungsperson aus irgendwelchen Gründen verhindert, an der Hauptversammlung teilzunehmen oder deren Vorsitz zu übernehmen, so kann diese Person nicht eigenmächtig einen Stellvertreter bestimmen. Der Stellvertreter muss durch das gesetzlich zuständige Organ, d.h. durch die Hauptversammlung (Art. 375 Abs. 3¹² tHGB) bestimmt werden¹³, sofern es keine andere gesellschaftsvertragliche Stellvertretungsregelung gibt.

2. Bestimmung des Vorsitzenden durch die Hauptversammlung

Falls derjenige, welcher den Vorsitz auf der Tagung der Hauptversammlung führt, im Gesellschaftsvertrag nicht bestimmt ist oder alle gesellschaftsvertraglich bestimmten Personen verhindert sind, ist gemäss Art. 375 Abs. 3 tHGB die Hauptversammlung für die Wahl ihres Tagesvorsitzenden zusataendig¹⁴. Die Bestimmung des Vorsitzenden durch die Hauptversammlung bedarf aus Praktikabilitätsüberlegungen der Mitwirkung des Verwaltungsrates, da die HV auf irgendeine Art eröffnet werden muss und Vorsitzender, Protokollführer sowie Stimmenzähler zu bestimmen sind. Wenn der Verwaltungsrat passiv bleibt, verletzt er seine Pflichten nach Art. 375 Abs. 1 und 2 tHGB. Der Verwaltungsrat müsste deshalb die Hauptversammlung interimistisch eröffnen, bis ein Tagesvorsitzender definitiv bestimmt ist¹⁵. Die Eröffnung und provisorische Leitung der Versammlung erfolgt in der Praxis nicht durch den Gesamtverwaltungsrat, sondern durch den Verwaltungsratsvorsitzenden¹⁶.

¹¹ *Çevik*, S. 613; *Erem, Turgut S.*, Türk Ticaret Kanununa Göre Ticaret Hukuku Prensipleri, Cilt II: Ticaret Şirketleri/Grundriss des Handelsrechts nach dem türkischen Handelsgesetzbuch, Band II: Handelsgesellschaften, İstanbul 1965, S. 187.

¹² S. oben Fn. 5

¹³ *İmregün*, S. 141; *Pulaşlı*, Gesellschaftsrecht, S. 337, 338; *Arslanlı, Halil*, Anonim Şirketler II-III Anonim Şirketlerin Organizasyonu ve Tahviller/Aktiengesellschaften, Band. II-III: Organisation der Aktiengesellschaft und Anleihen, İstanbul 1960, S. 37.

¹⁴ S. *Arslanlı*, S. 37; *Çevik*, S. 612; *Pulaşlı*, Gesellschaftsrecht, S. 337; *Poroy*, in: Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht, Rn. 695; *İmregün*, S. 141; *Eriş*, S. 417.

¹⁵ *Arslanlı*, S. 37; *Domaniç, Hayri*, Anonim Şirketler Hukuku ve Uygulaması, TTK Şerhi II/Kommentar zum Handelsgesetzbuch II: Recht der Aktiengesellschaften in Theorie und Praxis, İstanbul 1988, S. 840; *Poroy*, in: Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht, Rn. 695; *İmregün*, S. 141.

¹⁶ *Poroy*, in: Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht, Rn. 695.

3. Einzelprobleme

a) Person des Vorsitzenden

Ohne gegenteilige Vorschrift in den Gesellschaftsverträgen kann der Hauptversammlungsvorsitz nach herrschender Auffassung¹⁷ und Rechtsprechung¹⁸ nicht nur jedem anwesenden Aktionär, sondern auch einem Dritten, d.h. einem Nichtaktionär übertragen werden. Das gilt unabhängig davon, ob der Vorsitzende durch den Gesellschaftsvertrag oder durch die Hauptversammlung ernannt wird.

Als Versammlungsvorsitzender sollte meines Erachtens nur eine Person gewählt werden, die ohnehin zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist. Solche Einschränkung erscheint sachgerecht, wenn man den Begriff der Teilnahmeberechtigung weit auslegt. Meines Erachtens kann deshalb jede anwesende Person als Vorsitzende gewählt werden, die auch als Vertreterin eines Aktionärs zugelassen wäre. Wo aber etwa der Gesellschaftsvertrag die Vertretung eines Aktionärs nur durch einen anderen Aktionär vorsieht, sollte nur ein Aktionär als Versammlungsvorsitzender in Frage kommen.

Im Übrigen kann der Gesellschaftsvertrag oder die Hauptversammlung Aktionäre nicht verpflichten, die Wahl anzunehmen und den Vorsitz zu führen¹⁹, demgegenüber sind Verwaltungsratsmitglieder von Amtes wegen zur Ausübung des Vorsitzes verpflichtet, wenn sie durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt oder von der Hauptversammlung gewählt worden sind.

b) Abberufung des Versammlungsvorsitzenden

Soweit der Hauptversammlungsvorsitzende durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, kann die Hauptversammlung grundsätzlich auch

¹⁷ Pulaşlı, Gesellschaftsrecht, S. 337; ders., Gesellschaftsrecht (Grundlagen), S. 253; Poroy, in: Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht, Rn. 695; Eriş, S. 417; İmregün, S. 141. Anderer Meinung: Çevik, S. 612. Nach Meinung von Çevik kann der Hauptversammlungsvorsitz nur einem Aktionär der Gesellschaft übertragen werden, soweit gesellschaftsvertraglich nichts Gegenteiliges bestimmt ist oder die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Befürwortend: Erem, S. 187.

¹⁸ 11. Zivilkammer des Kassationsgerichtshofs, Aktenzeichen: 2110, Entscheidungsnummer: 2553, Entscheidungsdatum: 17.5.1982, in: Moroğlu, Erdoğan, Notlu İçtihatlı Türk Ticaret Kanunu ve İlgili Mevzuat/Das türkische HGB mit Anmerkungen und Rechtsprechung und betreffende Gesetzgebung, 6. Auflage, İstanbul 1999, S. 249, 250.

¹⁹ Çevik, S. 613.

nicht von vorherin kompetent sein, den Versammlungsvorsitzenden abzuberoufen, da dies einer Aenderung des Gesellschaftsvertrags gleichkaeme, d.h. im Voraus zu traktandieren und mit qualifiziertem Mehr zu beschliessen waere. Aus verfahrensökonomischen Gründen kann es aber in absoluten Ausnahmefaellen durchaus Sinn machen, der Hauptversammlung das Recht zu gewaehren, den Vorsitzenden bei offensichtlichen, groben Fehlleistungen, d.h. bei groben Pflichtverletzungen, Unfaehigkeit oder Ausfall des Vorsitzenden im Verlaufe der Versammlung mit einfachem Mehr abzuberoufen anstatt die Versammlung durchzuleiden. Das gilt umso mehr, wenn deren Beschlüsse aufgrund der zu erwartenden anschliessenden Anfechtung ohnehin wieder aufgehoben werden müssten. Allerdings darf die Zulaessigkeit einer solchen Abberufung aus wichtigen Gründen nur mit grösster Zurückhaltung angenommen werden, um die Autoritaet des Vorsitzenden bzw. dessen notwendiges Ermessen nicht übermaessig zu beschneiden.

Wo der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewaehlt worden ist, können die Aktionaere den von ihnen gewaehlten Vorsitzenden jederzeit abberufen und einen anderen Vorsitzenden bzw. waehlen, da der Vorsitzende sein Amt nicht vom Gesellschaftsvertrag ableitet. Dem oppositionellen Aktionaer ist es aber grundsaeztlich bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 381 tHGB unbenommen, die Beschlüsse der Hauptversammlung anzufechten.

B. Rechtslage in Deutschland

Im Unterschied zur türkischen Aktiengesellschaft mit den drei Organen Hauptversammlung, Verwaltungsrat und Kontrolleure sieht das deutsche Aktiengesetz zusaetzlich ein besonderes Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, welches die Geschaeftsführung (Vorstand) nicht nur wie der Abschlussprüfer auf buchhalterische Korrektheit, sondern auch hinsichtlich ihre Angemessenheit und Zweckmaessigkeit überprüft²⁰. Gemaess § 105 Abs. 1 des deutschen Aktiengesetzes darf ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied sein oder eine andere leitende Fuktion für die Gesellschaft wahrnehmen. § 118 Abs. 2 des Aktiengesetzes²¹ bestimmt, dass die Mitglieder des Vorsatndes sowie des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung teilnehmen sollen.

²⁰ Henn, Günter, Handbuch des Aktienrechts, 7. völlig neu bearbeitete Auflage, Heidelberg 2002, § 19 Rn. 612.

²¹ Nachfolgend: AktG.

1. Grundlagen in Gesetz und Satzung

Die gesetzlichen Grundlagen zur Leitung der Hauptversammlung sind im deutschen Aktiengesetz ähnlich dürftig wie im türkischen Aktienrecht. Das Aktiengesetz geht etwa in § 122 Abs. 3²² und § 130 Abs. 2²³ ausdrücklich davon aus, dass die Hauptversammlung eine Vorsitzenden haben muss, enthaelt aber keine Regelung über die Bestellung oder den genauen Umfang der Aufgaben des Vorsitzenden²⁴. Immerhin sieht § 129 Abs. 1 AktG neuerdings vor, dass die Hauptversammlung mit qualifizierter Mehrheit eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung erlassen kann²⁵. Entbehrlich ist die Bestimmung eines Versammlungsleiters lediglich bei der Einmann-AG; umstritten ist hingegen, ob auch bei Mehrpersonengesellschaften auf die formelle Bezeichnung eines Vorsitzenden verzichtet werden kann, wenn nur ein einziger Aktionär zur Hauptversammlung erscheint²⁶.

Nach einhelliger Auffassung in der Lehre kann die Satzung bestim-

-
- 22 Gemaess § 122 Abs. 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 in der Fassung vom 25. November 2003 können Aktionäre mit einer bestimmten Mindestbeteiligung die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen. Für den Fall, dass der Vorstand dem Verlangen nicht entspricht, kann das Gericht die betreffenden Aktionäre ermächtigen, eine Hauptversammlung einzuberufen. "Zugleich kann das Gericht den Vorsitzenden der Versammlung bestimmen" (§ 122 Abs. 3 Satz 2 AktG).
- 23 Gemaess § 130 Abs. 1 AktG ist jeder Beschluss der Hauptversammlung schriftlich, in bestimmten Fällen sogar notariell beglaubigt aufzuzeichnen. § 130 Abs. 2 AktG bestimmt in diesem Zusammenhang Folgendes: "In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Notars sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des *Vorsitzenden* über die Beschlussfassung anzugeben." (Originaltext ohne Hervorhebung)
- 24 *Semler, Franz-Jörg*, in: Michael Hoffmann-Becking (Hrsg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Band 4, Aktiengesellschaftsrecht, 2. Auflage, München 1999, § 36 Rn. 35; *Steiner, Klaus*, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, München 1995, § 6 Rn. 1.
- 25 § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG lautet wie folgt: "Die Hauptversammlung kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben"; vgl. *Henn, Günter*, Handbuch des Aktienrechts, 6. Auflage, Heidelberg 1998, § 23 Rn. 799.
- 26 *Mülbert, Peter O.*, AktG Grosskommentar, 4. Auflage, Berlin 1999, Vor §§ 118-147 Rn. 73; *Schaaf, Andreas*, Die Praxis der Hauptversammlung: Erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung bei der Publikums-AG, Köln 1996, Rn. 410; *Stützle, Rudolf/Walgenbach, Joaheim*, Leitung der Hauptversammlung und Mitspracherechte der Aktionäre in Fragen der Versammlungsleitung, ZHR 155 (1991), S. 519.

men, wer den Vorsitz in der Hauptversammlung zu übernehmen hat. Meistens wird dabei der Vorsitz dem Aufsichtsratsvorsitzenden zugewiesen und eine Regelung für den Fall, dass dieser verhindert ist²⁷. Wenn der Aufsichtsratsvorsitzende gemaess der Satzung als Vorsitzender der Hauptversammlung amtiert, so übernimmt er damit eine zusaetzliche Aufgabe, die mit der Funktion des Vorsitizes im Aufsichtsrat nicht verbunden ist. Nach dem gesetzlichen Leitbild sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden weitgehende Leitungs-, Koordinations und Repraesentationsbefugnisse innerhalb des Aufsichtsratsorgans zugewiesen, nicht jedoch die mit der Hauptversammlung verbundenen Aufgaben; es besteht also keine originaere Zustaendigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden bezüglich der Hauptversammlung²⁸. Ist der von der Satzung als Hauptversammlungsvorsitzender vorgesehene Aufsichtsratsvorsitzende verhindert, so geht der Vorsitz in der Hauptversammlung ohne entsprechende Bestimmung in der Satzung nicht einfach an den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden über²⁹.

2. Bestimmung des Vorsitzenden durch die Hauptversammlung

Wird der Hauptversammlungsvorsitzende nicht in der Satzung bestimmt³⁰, so waehlt die Hauptversammlung kraft der ihr zustehenden Kompetenz zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten ihren Vorsitzenden selbst. Das selbe gilt, wenn die nach der Satzung berufene Person das Amt nicht antritt oder waehrend einer laufenden Versammlung ausfaellt und die Satzung für diesen Fall keine Stellvertretungsregelung vorsieht³¹.

Für diesen Wahlvorgang in der Hauptversammlung bedarf es eines provisorischen Vorsitzenden, wobei aber eine besondere Traktandierung nicht erforderlich ist³². Ohne abweichende Bestimmung in der Satzung

²⁷ *Semler*, § 36 Rn. 36, mit weiteren Hinweisen.

²⁸ *Schaaf*, Rn. 405.

²⁹ *Hüffer*, *Uwe*, *Aktiengesetz*, 3. Auflage, München 1997, § 129 Rn. 18; a. M. *Mülbert*, Vor §§ 118-147 Rn. 76 unter Hinweis auf § 107 Abs. 1 Satz 3, wonach bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden hat; *Henn*, 6. Auflage, § 23 Rn. 802.

³⁰ Die Bestimmung der Person des Vorsitzenden gehört nicht zum notwendigen Mindestinhalt der Statuten, vgl. § 23 Abs. 3. AktG.

³¹ *Mülbert*, Vor §§ 118-147 Rn. 77; *Max*, *Dietrich H.*, *Die Leitung der Hauptversammlung*, in: *Die Aktiengesellschaft: Zeitschrift für gesamte Aktienwesen, für deutsches, europaeisches und internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht*, Köln 1991, S. 78; *Hüffer*, § 129 Rn. 18.

³² *Mülbert*, Vor §§ 118-147 Rn. 77.

oder in der Hauptversammlungsgeschäftsordnung wird überwiegend angenommen, dass der Eiberufende selbst, in der Regel also der Vorstandsvorsitzende, oder ein anderes Vorstandsmitglied befugt ist, zum Zwecke der Wahl des Hauptversammlungsvorsitzenden den Vorsitz zu übernehmen³³. Demgegenüber vertritt etwa *Eckardt*, dass die Leitung der Wahl des Vorsitzenden den parlamentarischen Gebräuchen entsprechend dem ältesten anwesenden Aktionär zu übertragen sei³⁴. *Schaaf* hält die Auffassung von *Eckardt* jedoch für unpraktikabel. Es entspreche oft nicht dem Willen der Aktionäre, mit einem solchen Amt betraut zu werden, sodass mit einer Vielzahl von Ablehnungen zu rechnen sei. Abgesehen davon sei die Eignung des Aktionärs zur Übernahme eines solchen Amtes mitunter nicht gegeben³⁵.

3. Einzelprobleme

a) Konkludente Bestellung des Vorsitzenden

In der Lehre umstritten ist die Frage, ob eine weder von der Satzung noch durch Hauptversammlungsbeschluss als Vorsitzende bestimmte Person durch bloße Wahrnehmung der Leiterfunktion zur rechtmäßigen Vorsitzenden werden kann, wenn keiner der anwesenden Teilnahmerechtigten widerspricht. *Mülbert* verneint dies mit Hinweis auf § 130 AktG, wonach jeder Beschluss der Hauptversammlung niedergeschrieben werden müsse, also auch der Beschluss über die *ad hoc*-Bestimmung eines Versammlungsvorsitzenden; konkludente Beschlüsse seien dem Aktienrecht unbekannt. Hauptversammlungsbeschlüsse, die unter der Leitung eines nicht korrekt eingesetzten "Vorsitzenden" gefasst werden, sind nach dieser Auffassung nichtig³⁶.

b) Person des Vorsitzenden

Nach herrschender Auffassung kann jedermann –auch ein Nichtaktionär³⁷– zum Vorsitzenden der Hauptversammlung bestellt werden, nicht aber ein Mitglied des Vorstandes oder der beurkundende

³³ *Semler*, § 36 Rn. 36 mit weiteren Hinweisen; *Schaaf*, Rn. 408; *Mülbert*, Vor §§ 118-147 Rn. 78; *Henn*, 6. Auflage, § 23 Rn. 803.

³⁴ *Eckardt, Ulrich*, in: Ernst Gesser/Wolfgang Hefermehl/Ulrich Eckardt/Bruno Kropff, Aktiengesetz, 1973-1994 Band II, Vorb. § 118 Rn. 33.

³⁵ *Schaaf*, Rn. 409.

³⁶ *Mülbert*, Vor §§ 118-147 Rn. 78, mit zusätzlichem Hinweis auf die gegenteilige Auffassung; *Steiner*, § 6 Rn. 6.

³⁷ *Schaaf*, Rn. 407; *Steiner*, § 6 Rn. 2.

Notar³⁸. Als Begründung für die Einschränkung bezüglich der Vorstandsmitglieder wird vorgebracht, die Leitung der Hauptversammlung durch ein Vorstandsmitglied würde nicht genügend Gewähr bieten für eine neutrale Verhandlungsführung³⁹ und würde sich deshalb mit der Kontrollfunktion der Hauptversammlung nicht vertragen⁴⁰.

Max will jedoch in Anlehnung an die Gebräuche des Vereinsrechts die Leitung der Hauptversammlung durch ein Vorstandsmitglied nicht ausschliessen; gleichzeitig weist er aber darauf hin, dass diese Möglichkeit kaum praktische Bedeutung habe, da zumindest die Satzungen wohl aller grosser deutschen Publikumsgesellschaften den Versammlungsvorsitz dem Aufsichtsratsvorsitzenden zuordnen würden⁴¹. Schaaf haelt die Übernahme des Hauptversammlungsvorsitzes durch den Vorstandsvorsitzenden aber nicht für ratsam. Abgesehen von der bereits erwahneten Unvertraeglichkeit mit der Kontrollfunktion der Hauptversammlung führt Schaaf auch praktische Bedenken ins Feld: Der Vorstandsvorsitzende sei in der Hauptversammlung bereits etwa durch die Beantwortung von Auskunftersuchen der Aktionaere oder die Berichterstattung zum vergangenen Geschaeftsjahr stark in Anspruch genommen. Überdies könnte eine solche "one man show" eine bei manchen Gesellschaften nicht unbedingt förderlich Diskussion über Staerke und Macht des Vorstandsvorsitzenden auslösen⁴².

Aufsichtsratsmitglieder sind kraft ihres Organverhaeltnisses zur Gesellschaft verpflichtet, ihre durch die Satzung oder einen Hauptversammlungsbeschluss erfolgte Bestellung als Versammlungsleiter anzunehmen. Demgegenüber unterliegen die Aktionaere keiner derartigen Verpflichtung, und eine solche Pflicht könnte auch nicht in der Satzung begründet werden⁴³.

³⁸ Eckardt, Vorb § 118 Rn. 34; Semler, § 36 Rn. 36 mit weiteren Hinweisen; Schaaf, Rn. 407.

³⁹ Mülbert, §§ 118-147 R. 75.

⁴⁰ Eckardt, Vorb § 118 Rn. 34.

⁴¹ Max, S. 78 f.

⁴² Schaaf, Rn. 407.

⁴³ Mülbert, Vor §§ 118-147 Rn. 81.

c) Abberufung des Vorsitzenden

Mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen oder Satzungsvorschriften für die Abberufung des Versammlungsleiters ist die Möglichkeit einer Abberufung nach jenen Abberufungsregeln zu beurteilen, welche für andere Organe der Aktiengesellschaft gelten. Dabei ist aber der besonderen Stellung des Sitzungsleiters Rechnung zu tragen, der den ordnungsgemäßen und effizienten Ablauf der Hauptversammlung sicherstellen muss⁴⁴. Nach § 84 Abs. 3 AktG kann ein Mitglied des Vorstandes aus wichtigem Grund abberufen werden, nämlich bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Demgegenüber verlangt § 103 AktG für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern keine entsprechende Begründung. Aus dem Vergleich mit diesen Bestimmungen ist für die Abberufung des Hauptversammlungsleiters also nicht viel gewonnen.

Hat die Hauptversammlung den Sitzungsleiter bestimmt, so ist sie nach allgemeiner Auffassung auch befugt, ihn wieder abzurufen⁴⁵. Für diesen Fall wird überwiegend vertreten, dass eine Abberufung auch ohne wichtigen Grund möglich sei⁴⁶. Demgegenüber hält *Schaaf* auch hier einen wichtigen Grund für erforderlich: Die Aufgabenstellung des Sitzungsleiters gebiete es, dass er zum ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung im Einzelfall von seinen Rechten flexibel Gebrauch machen könne und ihm dafür ein gewisser Freiraum zustehe. Dieser Freiraum wäre nicht mehr gewährleistet, wenn die Hauptversammlung den Vorsitzenden jederzeit ohne wichtigen Grund abberufen könnte. Die Möglichkeit der Abberufung aus wichtigem Grund gewährleistet einerseits im Interesse der Aktionäre bei rechtswidrigem Verhalten eine Abwahl und stelle andererseits sicher, dass in die Entscheidungsbefugnisse des Versammlungsleiters nicht aus sachfremden Überlegungen heraus eingegriffen werde⁴⁷.

Ist der Hauptversammlungsvorsitzende aber durch die Satzung bestimmt, so kann er von der Hauptversammlung grundsätzlich nicht abgewählt werden, da dies einer Änderung der Satzung gleichkäme, d.h. im Voraus zu traktandieren und mit qualifiziertem Mehr zu

⁴⁴ *Schaaf*, Rn. 411.

⁴⁵ *Semler*, § 36 Rn. 38; *Schaaf*, Rn. 413; *Mülbert*, Vor §§ 118-147 Rn. 82.

⁴⁶ *Mülbert*, Vor §§ 118-147 Rn. 82, mit Hinweis auf die Gegenmeinungen; *Semler*, § 36 Rn. 38.

⁴⁷ *Schaaf*, Rn. 414.

beschliessen waere. Immerhin muss der Hauptversammlung das Recht zugestanden werden, den Vorsitzenden jederzeit aus wichtigem Grund, z. B. bei groben Pflichtwidrigkeiten, mit einfacher Mehrheit abzu-berufen⁴⁸.

d) Bestimmung des Vorsitzenden durch den Richter

Für den Fall der Einberufung der Hauptversammlung oder der Stellung eines Traktandierungsbegehrens durch eine qualifizierte Minderheit kann gemäss § 122 Abs. 3 Satz 2 AktG das Gericht den Versammlungsvorsitzenden bestimmen. "Der Grund hierfür liegt darin, dass es in solchen Faellen zu Interessenkonflikten kommen könnte, wenn der Versammlungsleiter nicht durch eine neutrale Stelle ernannt wird"⁴⁹. Eine Abberufung des gerichtlich bestellten Leiters ist ausgeschlossen⁵⁰.

III. Bedeutung und Grundlagen der Leitungsfunktion

Die Leitungsbefugnisse des Hauptversammlungsvorsitzenden ergeben sich unmittelbar aus der Funktion der Hauptversammlung als Beschlussorgan und deren gesetzlich vorgeschriebenen Prozess von Informationsvermittlung, Debatte und Beschlussfassung. Die Leitung von Hauptversammlungen, an welchen die Aktionaere zahlreich anwesend sind, divergierende Interessen vertreten und von ihren Individual- und Minderheitsrechten rege Gebrauch machen, ist unter Umstaenden aeusserst anspruchsvoll. Der geordnete und effiziente Ablauf einer Hauptversammlung kann nur dann gewaerleistet werden, wenn der Versammlungsvorsitzende über eine hinreichende Leitungs- und Disziplinarcompetenz verfügt⁵¹.

Ohne eine abschliessende Aufzaehlung der einzelnen Leitungsbefugnisse vornehmen zu wollen, sei nachfolgend anhand einiger Beispiele gezeigt, wie sich einzelne Massnahmen des Vorsitzenden konkret auf das Ergebnis der Beschlussfassung in der

⁴⁸ *Semler*, § 36 Rn. 38; *Mülbert*, Vor §§ 118-147 Rn. 83; *Henn*, 6. Auflage, § 23 Rn. 804. Demgegenüber fordert *Steiner*, § 6 Rn. 5 für die Abberufung entsprechend dem Quorum für die Satzungsänderungen nach § 179 Abs. 2 AktG eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

⁴⁹ *Henn*, 6. Auflage, § 23 Rn. 799.

⁵⁰ *Mülbert*, Vor §§ 118-147 Rn. 82.

⁵¹ *Çevik*, S. 613.

Hauptversammlung auswirken können. Es wird auch kurz darauf hingewiesen, wie sich die einzelnen Befugnisse des Versammlungsvorsitzenden gesellschaftsvertraglich beschränken lassen. Weiter wird der Frage nachgegangen, welche gesellschaftsvertraglichen Handlungsmaximen für die Tätigkeit des Versammlungsvorsitzenden gelten.

A. Konkrete Auswirkungen einzelner Massnahmen

Gemäss Art. 361⁵² tHGB ist jeder Aktionär befugt, gegen die Teilnahme unberechtigter Personen beim Verwaltungsrat oder zu Protokoll der Hauptversammlung Einspruch zu erheben⁵³. Über die Zulassung der Teilnehmer an der Hauptversammlung entscheidet der Vorsitzende⁵⁴. Wer zu Unrecht ausgeschlossen wurde, kann gegen die

⁵² Art. 361 Abs. 2 tHGB: "Jeder Aktionär hat das Recht, bei dem Verwaltungsrat gegen die Teilnahme von unberechtigten Personen an der Hauptversammlung zu protestieren und seinen Widerspruch in die Niederschrift der Hauptversammlung aufnehmen zu lassen".

Art. 361 Abs. 3: "Sind bei einem Beschluss Personen beteiligt, welche zur Teilnahme an der Tagung der Hauptversammlung nicht befugt sind, so kann jeder Aktionär, auch wenn er zuvor nicht widersprochen hat, die Nichtigkeitserklärung dieses Beschlusses gerichtlich verlangen. Wenn jedoch die beklagte Gesellschaft beweist, dass diese Beteiligung an der Abstimmung keinen Einfluss auf den Beschluss gehabt hat, ist das Verlangen abzulehnen".

⁵³ S. Çevik, S. 604, 605; Pulaşlı, Gesellschaftsrecht, S. 336, 337; Ansay, Tuğrul, Anonim Şirketler Hukuku/Recht der Aktiengesellschaften, 6. Auflage, Ankara 1982, S. 185.

⁵⁴ Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung der Teilnehmer an der Hauptversammlung im Rahmen des Art. 360 tHGB.

Art. 360 tHGB: "Die Aktionäre üben ihre Rechte hinsichtlich der Bestellung der Organe, der Genehmigung der Rechnungslegung, der Verteilung des Gewinns und anderer Gesellschaftsangelegenheiten auf den Tagungen der Hauptversammlung aus.

Der Aktionär, der das Stimmrecht hat, kann dieses Stimmrecht auf den Tagungen der Hauptversammlung selbst ausüben oder durch einen anderen oder, sofern der Gesellschaftsvertrag keine gegenteilige Bestimmung enthält, durch einen Nichtaktionär ausüben lassen.

Bei Namensaktien muss die Vollmacht schriftlich erteilt werden. Wer nachweist, dass er Besitzer einer Inhaberaktie ist, ist der Gesellschaft gegenüber befugt, das Stimmrecht auszuüben. Zum Nachweis dessen müssen die Eigentümer von Inhaberaktien, um das Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben zu können, die Aktienurkunden oder die Urkunde, nach der sie über die Aktien verfügungsberechtigt sind, eine Woche vor dem Sitzungstag bei der Gesellschaft hinterlegen. Sind Inhaberaktien verpfändet oder in Verwahrung gegeben oder als Leihgabe einem anderen überlassen, so gelten im Verhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts folgende Vorschriften:

entsprechenden Beschlüsse der Hauptversammlung beim Gericht Anfechtungsklage erheben⁵⁵. Die Zulassung einzelner Aktionäre zur Hauptversammlung wirkt sich unmittelbar auf die Zahl der abgegebenen Stimmen aus und kann –wenn es um die Zulassung gewichtiger Aktionäre geht oder wenn ein Geschäft unter den Aktionären stark umstritten ist- das Abstimmungsergebnis direkt beeinflussen. Gleiches gilt auch für die Saalverweisung⁵⁶ als schärfste Ordnungsmassnahme.

Weiter ist etwa an die zulaessige gesellschaftsvertragliche Regelung zu denken, wonach Pattsituationen in der Hauptversammlung dem Vorsitzenden der Stichentscheid zukommt. In solchen Faellen hat der Vorsitzende sogar alleinige Entscheidungsgewalt. Weniger direkt wirken sich etwa eventuelle Umstellungen in der Traktandenliste, die Bestimmung der Reihenfolge der Redner, die Gruppierung und Einordnung von Anträgen im Verlaufe des Abstimmungsverfahrens, Redezeitbeschränkungen⁵⁷, ein Wortentzug oder die Anordnung auf

1. das Stimmrecht steht dem Eigentümer zu;

2. unter der Rechtsbedingung, dass die Vollmacht auf besonderer Urkunde ausgestellt ist, gilt der zur Vertretung befugte Besitzer für ermächtigt, anstelle des Eigentümers und in dessen Interesse das Stimmrecht auszuüben.

Das Stimmrecht aus einer Aktie, an der ein Niessbrauch besteht, wird von dem Niessbraucher ausgeübt. Jedoch ist der Niessbraucher dem Eigentümer haftbar, wenn er nicht unter billiger Berücksichtigung seiner Interessen vergangen ist".

⁵⁵ Art. 381 Abs. 1 tHGB: "Die unten aufgeführten Personen können innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Beschlusses bei dem Gericht, das sich am Sitze der Gesellschaft befindet, Anfechtungsklage gegen Hauptversammlungsbeschlüsse erheben, welche gegen die Bestimmungen von Gesetz oder Gesellschaftsvertrag und vor allem gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstossen:

1. Aktionär, welche auf der Tagung zugegen waren, gegen den Beschluss gestimmt haben und diesen Umstand in die Niederschrift haben aufnehmen lassen; zu Unrecht in der Ausübung ihres Stimmrechts gehindert wurden oder..."

S. naeher zum Anfechtungsrecht des Aktionärs: *Moroğlu, Erdoğan*, Türk Ticaret Kanunu'na Göre Anonim Ortaklıklarda Genel Kurul Kararlarının Hükümsüzlüğü/Nichtigkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse der Aktiengesellschaften nach dem türkischen Handelsgesetzbuch, 2. Auflage, İstanbul 2004.

⁵⁶ Naehere dazu: *Teoman, Ömer*, Anonim Ortaklıklarda Pay Sahibinin Genel Kuruldan Çıkarılması/Verweis des Aktionärs aus der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, in: *İktisat ve Maliye Dergisi* (Zeitschrift), Band: XIX, 1973/10, S. 417 f.

⁵⁷ Naehere dazu: *Teoman, Ömer*, Anonim Ortaklık Genel Kurullarında Pay Sahiplerinin Konuşma Süresinin Sınırlandırılması/Redezeitbeschränkungen des Aktionärs auf den Tagungen der Hauptversammlung der Aktiengesellschaften, in: *İktisat ve Maliye Dergisi* (Zeitschrift), Band: XXVII, 1981/12, S. 457 f.

Schluss der Debatte aus. Solche Massnahmen können das Abstimmungsergebnis zwar nicht direkt beeinflussen, das Geschehen an der Versammlung jedoch eine bestimmte Richtung lenken.

Aus diesem kleinen Überblick wird bereits klar, dass dem Vorsitzenden unter Umständen ein ganz erheblicher Einfluss auf den Ausgang der Abstimmungen an einer Hauptversammlung zukommt. Im Sinne einer guten Corporate Governance⁵⁸ ist es deshalb von erheblicher Bedeutung, dass bereits bei der Bestimmung des Versammlungsleiters sichergestellt wird, dass diese Person ausreichend Gewähr für eine Versammlungsführung gemäss den oben erwähnten Handlungsprinzipien bietet.

B. Gesellschaftsvertragliche Beschränkungen

Die Gesellschaftsverträge können die Macht des Vorsitzenden beschränken und etwa vorsehen, dass gewisse Anordnungen wie z. B. eine Saalverweisung oder der Schluss der Debatte durch Hauptversammlungsbeschluss erfolgen müssen. Denkbar wäre auch eine gesellschaftsvertragliche Einsetzung der Hauptversammlung als Beschwerdeinstanz gegen bestimmte Anordnungen des Versammlungsleiters. Für grössere Gesellschaften wird vereinzelt sogar vorgeschlagen, dass ein Beirat eingesetzt werden könnte, der die Versammlungsleitung überwacht und über Einsprachen gegen Anordnungen des Vorsitzenden sogleich entscheidet. Ohne entsprechende gesellschaftsvertragliche Grundlage besteht aber grundsätzlich keine Weiterzugsmöglichkeit praesidialer Leitungsentscheide. Abgesehen davon wäre die Einführung einer solchen Weiterzugsmöglichkeit mit Blick auf die notwendige Autorität des Versammlungsleiters sowie die Verfahrenseffizienz nicht zweckmässig.

C. Gesellschaftsrechtliche Handlungsmaximen

Abgesehen von den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen hat der Versammlungsleiter insbesondere das Gleichbehandlungsgebot, die Neutralitätspflicht sowie das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten, wobei ihm aber auch ein erheblicher Ermessensspielraum zuzubilligen ist.

⁵⁸ Näher zur Entwicklung und Bedeutung der Grundsätze des Corporate Governance im türkischen Aktien- und Kapitalmarktrecht: *Pulaşlı, Hasan, Corporate Governance: Anonim Şirket Yönetiminde Yeni Model/Grundsätze des Corporate Governance: Das neue Modell bei der Leitung von Aktiengesellschaften, Ankara 2003.*

1. Gleichbehandlungsgebot und Neutralitätspflicht

An erster Stelle hat sich der Vorsitzende an das aktienrechtliche Gleichbehandlungsgebot⁵⁹ zu halten. Der Versammlungsvorsitzende ist verpflichtet, alle an der Hauptversammlung anwesenden Aktionäre gleich zu behandeln und eine mögliche Ungleichbehandlung nur aufgrund sachlicher Unterscheidungskriterien zuzulassen. Die unterschiedliche Höhe der Kapitalbeteiligung der Aktionäre ist dabei in der Regel kein zulaessiges Kriterium für eine Ungleichbehandlung. Weiter muss sich der Vorsitzende sowohl im Verhaeltnis zwischen Aktionären und Verwaltungsrat als auch im Verhaeltnis der Aktionäre untereinander möglichst neutral und unparteiisch verhalten⁶⁰, d.h. er muss sachbezogen durch die Versammlung führen, ohne sein persönlichen Vorlieben oder Abneigungen in die Versammlung bzw. die Ordnungsmassnahmen einfließen zu lassen.

Die Neutralitätspflicht gebietet es dem Versammlungsvorsitzenden auch durch seine Entscheidungen und sonstigen Tätigkeiten das Zustandekommen nichtiger Beschlüsse zu verhindern bzw. darauf hinzuwirken, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung einer eventuellen Anfechtungsklage möglichst standhalten. Sofern ein Beschlussantrag nicht geradezu offensichtlich mangelhaft ist, hat der Vorsitzende weder eine Pflicht noch eine Befugnis, die Beschlussfassung zur Diskussion zu stellen oder gar zu verhindern. Abgesehen davon kann sich der Vorsitzende in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat oder Aktionär mit sachbezogenen, und sogar für ein bestimmtes Abstimmungsergebnis werbenden, Ausführungen an den Verhandlungen beteiligen.

2. Verhältnismässigkeitsprinzip und Ermessensspielraum

Das Verhältnismässigkeitsprinzip ergibt sich sowohl aus dem Gleichbehandlungsgebot als auch aus dem Verbot unsachlicher Beschränkungen der Aktionärsrechte. Der Vorsitzende soll also unter gleich wirkungsvollen Ordnungsmassnahmen diejenige wählen, welche am wenigsten in die Rechte der betroffenen Aktionäre eingreift. Zur Erfüllung seiner anspruchsvollen Aufgabe ist dem

⁵⁹ Zur Bedeutung des Gleichbehandlungsgebots im türkischen Aktienrecht: Yıldız, Şükrü, *Anonim Ortaklıkta Pay Sahipleri Açısından Eşit İşlem İlkesi/Gleichbehandlungsgrundsatz aus dem Blickwinkel der Aktionärsstellung*, Ankara 2004.

⁶⁰ Pulaşlı, *Gesellschaftsrecht*, S. 338; Çevik, S. 613.

Versammlungsvorsitzenden ein gewisser Ermessensspielraum in der Ausübung seiner Ordnungsgewalt zuzubilligen⁶¹. Erscheint eine in der Hitze der Debatte getroffene Massnahme nur als unzweckmaessig, so darf das grundsatzlich noch keine negativen Folgen haben. Wo der Vorsitzende aber sein Ermessen eindeutig überschreitet, kann der von der Massnahme des Vorsitzenden betroffene Hauptversammlungsbeschluss angefochten werden. Ein besonders strenger Massstab ist dort anzulegen, wo die Massnahme ein schwerer Eingriff in die Rechte des betroffenen Aktionares darstellt, wie zum Beispiel eine Saalverweisung.

3. Entscheidungseffizienz

Das soeben erwahnte Ermessen ist auch erforderlich, um dem Grundsatz der Entscheidungseffizienz nachleben zu können. Mit Blick auf die Vielzahl von möglichen Zusatzantraegen und Auskunftsbegehren im Rahmen einer kontroversen Hauptversammlung wird klar, dass der Vorsitzende die Debatte in geordneten Bahnen lenken muss, da die Teilnehmer nicht unbegrenzt viel Zeit haben. Der Hinweis auf die Entscheidungseffizienz darf aber nicht dazu missbraucht werden, die Rechte der Aktionaere zur Meinungsaeusserung und Antragstellung ungebührlich zu schmaelern. Der Grundsatz der Entscheidungseffizienz dient lediglich dazu, den Ablauf effizient zu strukturieren und eventuellen Verzögerungen etwa durch unnötig ausschweifende Voten entgegenzuwirken.

4. Zur Bedeutung der Fairness des Verfahrens

Insbesondere in Hauptversammlungen mit sehr vielen teilnehmenden Aktionaeren können die Stimmen eines einzelnen Aktionaers das Ergebnis meist nur marginal beeinflussen. Damit hat der einzelne Aktionaer grundsatzlich wenig Anreiz, die Handlungen des Verfahrensleiters kritisch zu hinterfragen und an der Hauptversammlung aktiv zu werden. Das Handeln im Eigeninteresse ist nur dort eine Triebfeder für die Förderung des Gesamtinteresses, wo es um einen privaten Nutzen geht. Dieser Anreiz fehlt in Situationen, die ein kollektives Zusammenwirken bedingen, ohne dass den Handlungen des Einzelnen entscheidende Bedeutung zukommt. Angesichts der Bedeutung der Handlungen des Vorsitzenden ist es umso wichtiger, dass ein gewisser Mindeststandard für die Fairness des Verfahrens angesetzt

⁶¹ Naeher zur Verhandlungsordnung in der Hauptversammlung: *Çevik*, S. 616 f.

ist. Hält der Vorsitzende diesen Mindeststandard nicht ein, so gefährdet dies die Akzeptanz des Systems auch dann, wenn der resultierende Entscheid als solcher nicht unfair ist und deshalb eine Anfechtung wenig Erfolg versprechend wäre.

5. Gewaltenteilung und Paritaetsprinzip

Die Gewaltenteilung⁶² als einer der wichtigsten Grundsätze der rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassung findet in den Unvereinbarkeitsbestimmungen der Parlamentsordnungen ihren subjektiven Ausdruck⁶³. Konkret heisst das etwa, dass der Praesident eines Parlaments nicht der Exekutive angehören darf⁶⁴. Selbst wenn sich die rechtsstaatlich-demokratischen Prinzipien nicht ohne weiteres auf die Aktiengesellschaft übertragen lassen, so ist doch bemerkenswert, dass auch das Aktienrecht gewisse Tendenzen zur Funktionstrennung bis hin zu eigentlichen Unvereinbarkeitsbestimmungen kennt.

Das Paritaetsprinzip im türkischen Aktienrecht bringt einen ähnlichen Gedanken zum Ausdruck: Jedem Organ sind gesetzlich bestimmte Aufgaben zugewiesen, für welche es grundsätzlich alleine zuständig ist⁶⁵. Auch wenn das Gesetz dem Verwaltungsrat im Rahmen der Hauptversammlung ausdrücklich gewisse Aufgaben zuweist, so spricht doch das Paritaetsprinzip dafür, dass der Willensbildungsprozess in der Hauptversammlung möglichst unabhängig vom Verwaltungsrat erfolgt.

Mit Blick auf das Paritaetsprinzip bzw. den Gedanken der Gewaltenteilung wäre es zu begrüssen, wenn ein vom Verwaltungsrat unabhängiger Aktionär den Hauptversammlungsvorsitz übernehmen würde. Aufgrund praktischer Gegebenheiten kann jedoch bei kleineren Aktiengesellschaften eine Personalunion von Verwaltungsratsmitglied und Hauptversammlungsvorsitz in Einzelfällen unumgänglich sein, etwa wenn alle Aktionäre gleichzeitig auch Mitglieder des Verwaltungsrates sind. Für Publikumsgesellschaften aber, deren Aktionariat genügend Auswahl an fähigen, vom Verwaltungsrat unabhängigen Versammlungsleitern bietet, sollte dem Gedanken der

⁶² Zur Gewaltenteilung im türkischen Verfassungsrecht: Özbudun, Ergün, Türk Anayasa Hukuku/Das türkische Verfassungsrecht, 8. Auflage, Ankara 2004, S. 169 f.; Teziç, Erdoğan, Anayasa Hukuku/Verfassungsrecht, 8. Auflage, İstanbul 2003, S. 393 f.

⁶³ S. Art. 75, Art. 101 und Art. 138 Verfassung der Republik Türkei.

⁶⁴ S. Art. 94 Abs. 1 und 2 Verfassung der Republik Türkei.

⁶⁵ S. Art. 312 f.; Art. 347 f.; Art. 360 f. tHGB.

Gewaltentrennung im Hinblick auf eine verbesserte Überwachungsfunktion der Hauptversammlung gegenüber dem Verwaltungsrat mehr Beachtung geschenkt werden.

IV. Interessenkonflikte

Angesichts der Bedeutung der Leitungsfunktion in der Hauptversammlung stellt sich akzentuiert die Frage nach dem Umgang mit möglichen Interessenkonflikten des Vorsitzenden, welche die neutrale Versammlungsleitung gefahrden könnten.

A. Individuelle Interessenkonflikte

Der Vorsitzende kann an einem bestimmten, der Hauptversammlung vorgelegten Geschäft ein persönliches Interesse haben. Denkbar wäre das beispielsweise bei einem Fusionsgeschäft, wenn der Versammlungsvorsitzende gleichzeitig Mehrheitsaktionär des Fusionspartners ist. Steht der Versammlungsvorsitzende in einem Interessenkonflikt, so setzt er sich rasch einmal dem Vorwurf der einseitigen Verhandlungsführung aus. Hauptversammlungsbeschlüsse, die unter Leitung eines befangenen Vorsitzenden gefasst wurden, stehen deshalb unter einem erhöhten Risiko der Anfechtung.

Handelt ein Verwaltungsratsmitglied in seiner Exekutivfunktion unter einem Interessenkonflikt, so kann dieser Mangel insbesondere durch eine Genehmigung der unbefangenen Verwaltungsratsmitglieder oder der Hauptversammlung geheilt werden. Demgegenüber steht diese Möglichkeit für Handlungen des Hauptversammlungsvorsitzenden im Normalfall nicht zur Verfügung⁶⁶. Es darf auch nicht davon ausgegan-

⁶⁶ Vgl. Art. 334 Abs. 1 tHGB: "Ohne Einwilligung der Hauptversammlung darf kein Mitglied des Verwaltungsrates im eigenen oder fremden Namen persönlich oder durch Mittelsleute ein Handelsgeschäft tätigen, das in den Rahmen des Gegenstandes der Gesellschaft fällt. Bei Zuwiderhandlung kann die Gesellschaft die Nichtigkeit der abgeschlossenen Geschäfte geltend machen. Dieses Recht steht der anderen Seite nicht zu".

Zum Verbot von Geschäften des Mitglieds des Verwaltungsrates: *Çamoğlu, Ersin*, Anonim Ortaklık Yönetim Kurulu Üyelerinin Ortaklıkla İşlem Yapma Yasağı/ Verbot von Geschäften der Mitglieder des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft mit der Gesellschaft, in: *Iktisat ve Maliye Dergisi* (Zeitschrift), Band: XVII, 1970/2, S. 78 f.; *Bilgili, Fatih*, Federal Mahkeme Kararları Işığında İsviçre Anonim Ortaklıklar Hukukunda Yönetim Kurulu Üyelerinin Ortaklıkla İşlem Yapma Yasağı/Verbot von Geschäften der Mitglieder des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft mit der Gesellschaft im Lichte der Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtshofs, e-akademi (elektronische Zeitschrift), www.e-akademi.org, 2004/2 Nr. 24.

gen werden, dass die Hauptversammlung mit ihren Beschlüssen inzident das Verhalten des Vorsitzenden genehmigt, da diese Beschlüsse gerade durch das Handeln des Vorsitzenden beeinflusst sind.

Steht der Vorsitzende für ein bestimmtes Geschaeft in einem individuellen Interessenkonflikt, so kann er für die Versammlungsleitung zu diesem Geschaeft in den Ausstand treten, um dem Vorwurf der Befangenheit auszuweichen und eine mögliche Anfechtung des Hauptversammlungsbeschlusses von vornherein möglichst zu verhindern. Da es sich bei der Hauptversammlungsleitung nicht um Handlungen des Kollektivs der Verwaltungsraete handelt, ist gegen einen Ausstand in diesem Bereich einzuwenden.

B. Generell interessenkonfliktgefaehrdete Konstellationen

Von grosser praktischer Bedeutung ist die Frage, inwieweit ein Verwaltungsrats- oder Geschaeftsleitungsmitglied bei gleichzeitiger Leitung der Hauptversammlung generell in einem Interessenkonflikt steht. Hier geht es letztlich um die Konsequenzen der Problematik, die bereits vorstehend unter dem Titel Gewaltenteilung und Paritaetsprinzip angesprochen wurde.

1. Funktion und Traktandum

Die Hauptversammlung ist unter anderem für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates⁶⁷, die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung⁶⁸ sowie für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates zustaendig⁶⁹. Damit kommt der Hauptversammlung auch eine gewisse Überwachungsfunktion gegenüber dem Verwaltungsrat zu. Insbesondere hinsichtlich der genannten Traktanden geht es direkt um die Beurteilung der Taetigkeiten des Verwaltungsrates. Ein Verwaltungsratsmitglied, das auch die Hauptversammlung leitet, setzt sich also generell der Gefahr eines Interessenkonflikts aus. Die Personalunion von Verwaltungsratsvorsitzender und Hauptversammlungsleiter ist meines Erachtens kritischer zu beurteilen als etwa die Personalunion von Verwaltungsratsvorsitzender und Geschaeftsleitungsvorsitzendem. Waehrend das Gesetz davon ausgeht, dass ohne Delegation der Verwaltungsrat auch für die

⁶⁷ Art. 312 tHGB.

⁶⁸ Art. 327, Art. 349, Art. 354, Art. 357, Art. 369 tHGB.

⁶⁹ Art. 316 tHGB.

Geschäftsleitung zusaendig ist, sollten Verwaltungsrat und Hauptversammlung aufgrund des Paritaetsprinzips in ihrem eigenen Aufgabenbereich grundsaeztlich voneinander unabhaengig funktionieren.

Allerdings sind nicht saemtliche Verwaltungsratsmitglieder gleich stark exponiert. Den geschaeftsfuehrenden Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. den Mitgliedern der Geschäftsleitung dürfte es schwer fallen, die für eine neutrale Verhandlungsführung notwendige Dinstanz zu ihrer eigenen Arbeit aufzubringen. Besonders problematisch erscheint in diesem Lichte die oftmals anzutreffende Personalunion von Verwaltungsratsvorsitzender, Geschäftsleitungsvorsitzendem und Hauptversammlungsleiter. Demgegenüber haben die nicht-exekutiven Verwaltungsratsmitglieder einen gewissen Abstand zum Tagesgeschaef, der sie als besser befahigt erscheinen laesst, die Hauptversammlung neutral zu leiten. Es waere deshalb weniger problematisch, wenn ein nicht exekutiv taetiger Verwaltungsrat den Hauptversammlungs vorsitz übernehmen würde; dieser könnte allenfalls für die Verhandlung zu einzelnen Geschaeften, beispielsweise einer beantragten Sonderprüfung, in den Ausstand treten.

2. Vergleich mit dem deutschen Recht

In diesem Zusammenhang lohnt sich nochmals ein vergleichender Blick ins deutsche Aktienrecht. Nach dem deutschen Aufsichtsratssystem ist der Vorstand das geschaeftsfuehrende Organ der Aktiengesellschaft, waehrend der Aufsichtsrat für die Überwachung des Vorstandes zustaendig ist⁷⁰. Wie bereits im Abschnitt II.B.3.b ausgeführt, kann nach herrschender Meinung ein Vorstandsmitglied nicht als Hauptversammlungsvorsitzender gewaehlt werden, und zwar wegen fehlender Gewaehr für eine neutrale Verhandlungsführung⁷¹. Demgegenüber wird es überwiegend als zulaessig erachtet, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats, meist dessen Vorsitzender, die Leitung der Hauptversammlung übernimmt⁷². Nach Auffassung von *Steiner* steht aber auch der Aufsichtsratsvorsitzende in einem Interessenflikt, da er sozusagen "Repraesentant der zur Entscheidung stehenden Unternehmenspolitik ist und gleichzeitig als Versammlungsleiter gehal-

⁷⁰ § 77 AktG und § 111 Abs. 1 AktG.

⁷¹ *Mülbert*, Vor §§ 118-147 Rn. 75; *Schaaf*, Rn. 407.

⁷² *Mülbert*, Vor §§ 118-147 Rn. 76; *Schaaf*, Rn. 406.

ten ist, auch denjenigen Aktionären Raum zu geben, die sich kritisch gegenüber dieser Unternehmenspolitik äussern⁷³.

Die Rechtslage nach deutschem Aktienrecht ist in weiteres Indiz dafür, dass auch im türkischen Aktienrecht die Leitung der Hauptversammlung durch gleichzeitig exekutiv tätige Verwaltungsratsmitglieder problematisch sein könnte. Allerdings ist zu beachten, dass es sich bei deutschen Aktiengesellschaften meist um Grossunternehmen handelt. Das stützt die These, dass ein faires Verfahren, und damit auch eine möglichst unbefangene Versammlungsleitung, insbesondere bei Hauptversammlungen mit sehr vielen teilnehmenden Aktionären von grosser Bedeutung.

V. Fazit

Mit Blick auf das Paritaetsprinzip und zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist eine Personalunion von Verwaltungsrat und Hauptversammlungsvorsitzender kritisch zu beurteilen. Nach Art. 375 Abs. 3 tHGB kann auch der Verwaltungsrat durch den Gesellschaftsvertrag oder durch die Hauptversammlung als Versammlungsvorsitzender eingesetzt werden. Da sich die Interessenkonfliktsproblematik besonders dann akzentuiert, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende gleichzeitig auch noch Vorsitzender der Geschäftsleitung ist, sollte diese Personalunion in der Person des Hauptversammlungsvorsitzenden gesellschaftsvertraglich oder in der Wahl in der Hauptversammlung vermieden werden.

Die Funktionstrennung sowie die Einhaltung eines guten Verfahrensstandards sind umso bedeutender, als sich die einzelnen Massnahmen des Vorsitzenden unter Umständen sogar direkt auf das Ergebnis der Entscheidungsfindung der Hauptversammlung auswirken können. Werden die Mindeststandards für ein faires Verfahren nicht eingehalten, so gefährdet dies die Akzeptanz des Systems. Auf der anderen Seite ist aber auch zu beachten, dass der Gesetzgeber keine vollständige Trennung der Verwaltungsratsfunktion von der Hauptversammlung statuiert hat. Dem Verwaltungsrat sind vielmehr kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift wichtige Funktionen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung zugewiesen. Die Leitung der Hauptversammlung durch einen befangenen Verwaltungsratsvorsitzenden führt deshalb nicht zur Nichtigkeit der

⁷³ Steiner, § 6 Rn. 8.

Beschlüsse der Hauptversammlung. Befindet sich der Versammlungsvorsitzende etwa als exekutiv taetiges Verwaltungsratsmitglied in einem weitgehenden Interessenkonflikt, so hat er aufgrund der Vermutungslage einen starken Anreiz, zur Vermeidung eines Anfechtungsverfahrens den Vorsitz an ein enderes Verwaltungsratsmitglied oder eine von der Hauptversammlung gewaehlte Person abzugeben.

Im Übrigen wird der gute Verfahrensstandard in der Hauptversammlung durch die aufgezeichneten Handlungsmaximen, insbesondere durch das Gleichbehandlungsgebot bzw. durch die Neutralitaetspflicht gewaehrleistet. Die im Parlamentsverfahrensrecht entwickelten Grundsätze sind lückenfüllend auf das Verfahren der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft mutatis mutandis anwendbar. Sie liefern auch bei der Auslegung bestehender Regelungen in den Gesellschaftsvertraegen wertvolle Anhaltspunkte dafür, was im Verfahren der Hauptversammlung unter Fairness-Gesichtspunkten als pflichtgemaess und zweckmaessig erscheint.